

| <b>Beschlussvorlage</b><br><b>Veterinäramt</b><br>Tagesordnungspunkt: _____ |                                      | Drucksachen-Nr.: 2021-26/0810<br>Status: öffentlich<br>Datum: 08.11.2024 |      |          |
|---|--------------------------------------|--|------|----------|
| Termin  | Beratungsfolge:                      | Abstimmungsergebnis  |      |          |
|   |                                      | Ja   | Nein | Enthalt. |
| 19.11.2024  | Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr |  |      |          |
| 21.11.2024  | Kreisausschuss                       |  |      |          |
| 19.12.2024  | Kreistag                             |  |      |          |

**Bezeichnung:**

Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit zur Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes zwischen dem Landkreis Cuxhaven, dem Landkreis Heidekreis, dem Landkreis Osterholz, dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Landkreis Verden

**Sachverhalt:**

Bisher lag die Zuständigkeit für die Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes nach dem Tierarzneimittelgesetz (TAMG) bei den Landkreisen. Diese Zuständigkeit geht zukünftig aufgrund einer Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Beseitigung tierischer Nebenprodukte und des Tierschutzes (ZustVO-Tier) wieder auf das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) über. Die Änderung eröffnet dabei die Möglichkeit, dass die Zuständigkeit durch ein neues Optionsmodell, unter bestimmten Voraussetzungen, auch weiterhin bei den kommunalen Veterinärbehörden liegt. Die Zuständigkeit des LAVES wird dabei ausgeschlossen. Es ist beabsichtigt mit Hilfe der anliegenden Zweckvereinbarung dieses Optionsmodell in Anspruch zu nehmen, um auch weiterhin für die Kontrolle zur Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes zuständig zu sein.

Eine dieser Voraussetzungen ist das Überschreiten der erforderlichen Schwelle von 1.000 und mehr berufs- oder gewerbsmäßig gehaltenen Nutzungsarten, die nach Anlage 1 Spalte 2 TAMG oberhalb der Bestandsuntergrenzen nach § 2 Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung (ABAMVerwV) gemeldet sind und dem nationalen Antibiotikaminimierungskonzept unterliegen. Mit Stand 10.09.2024 unterliegen 972 Betriebe im Landkreis Rotenburg (Wümme) dem nationalen Antibiotikaminimierungskonzept.

Mit Übergang der Zuständigkeit für die Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes nach dem Tierarzneimittelgesetz (TAMG) zum 01.01.2022 vom LAVES auf die Landkreise und zu dessen Umsetzung wurde jeweils eine Vollzeitstelle im tierärztlichen und im Verwaltungsbereich geschaffen.

Das Optionsmodell fordert beim tierärztlichen Personal zwei Personen mit einem Beschäftigungsumfang von 60 Stunden pro Woche.

Vor diesem Hintergrund findet zwischen dem Landkreis Cuxhaven, dem Landkreis Heidekreis, dem Landkreis Osterholz, dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Landkreis Verden zur Erfüllung der Kriterien des Optionsmodells eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung zur Überwachung des Antibiotikaminimierungskonzeptes statt. Daraus resultierend können alle o. g. Landkreise einen gemeinsamen Antrag auf Übertragung der Zuständigkeiten nach dem TAMG und den mit diesen Aufgaben verbundenen Kontrollen zur Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes beim Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) stellen. Mit Schreiben vom 02.10.2024 wurde dieser Antrag vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses und in Hinblick auf die Änderung der Zuständigkeit zum 01.01.2025 vorsorglich gestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der „Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit zur Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und §§ 5, 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Cuxhaven, dem Landkreis Heidekreis, dem Landkreis Osterholz, dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Landkreis Verden (Anlage 1) wird zugestimmt.

Diese Zustimmung schließt geringfügige, redaktionelle, klarstellende oder nicht von dem Grundsatz der Vereinbarung abweichende Formulierungen ein, wenn dadurch die Effektivität oder die Rechtssicherheit der kommunalen Kooperation erhöht wird.

Prietz